

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

25. März 1892.

Inhalt: Gesetz, die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen betr., Seite 31. — Ministerial-Berordnung, die Führung der Hypothekendbücher betr., Seite 34. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ergebnis der Nachwahl eines Landtags-Abgeordneten Seitens der Pächtersteuerer auf Nichtglaubensbesitz im V. Verwaltungsbezirk betr., Seite 35. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Deutschen Militärkassen-Versicherungskasse zu Hannover betr., Seite 35. — Reichs-Geleitzettel und Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 35 und 36.

[26] Gesetz, die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen betreffend; vom 9. März 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Renstadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Die Bezirksanschniffe sind berechtigt, für den Verwaltungsbezirk oder einzelne Theile desselben die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen für mittellose wandernde Gesellen und Arbeiter zu beschließen und den hierdurch entstehenden Aufwand nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. April 1890 — Regierungs-Blatt Seite 98 — durch Vertheilung auf die beteiligten Gemeinden aufzubringen.